

Gesamtausschuss

Von: Arbeitsrecht-Tarifrecht [Arbeitsrecht-Tarifrecht@evlka.de]
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2013 13:00
An: Klus, Axel
Betreff: 2013-01-23 Urlaubsanspruch für unter 40-jährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das Jahr 2013

Landeskirchenamt Hannover 23. Jan. 2013
Referat 72/ Referat 73
(Arbeits- und Tarifrecht) Az.: GenA 3200 / 72, 73

Auskunft erteilt: Herr Klus
Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 130
Fax: 05 11 / 12 41 - 86 215
www.Landeskirche-Hannover.de

An die

Superintendentinnen und Superintendenden

Landesuperintendentin und Landessuperintendenden

Leiterinnen und Leiter landeskirchlicher Einrichtungen

nachrichtlich:

Personalabteilungen der Kirchenämter,
Kirchenkreisämter und kirchlichen Verwaltungsstellen

BETR.: Urlaubsanspruch für unter 40-jährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des BAG-Urteils zur altersabhängigen Staffelung des Urlaubsanspruchs hatten wir Ihnen mit unserer u.a. E-Mail unser Schreiben vom 06.08.2012 übersandt. Damit hatten wir mitgeteilt, dass der Urlaubsanspruch für die Jahre 2011 und 2012 für alle privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – unabhängig vom Alter - 30 Arbeitstage beträgt.

Die tarifliche Regelung über die altersabhängige Staffelung des Urlaubsanspruchs (§ 26 Absatz 1 TV-L) wurde von den Ländern gekündigt und ist voraussichtlich Gegenstand der Tarifverhandlungen über die Entgeltanpassungen für den TV-L-Bereich, die Ende Januar 2013 beginnen.

Derzeit ist nicht abzusehen, wie hoch der künftige Urlaubsanspruch nach dem TV-L sein wird sowie ob und wann eine Neuregelung im TV-L von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) für den kirchlichen Bereich übernommen wird. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der künftige Urlaubsanspruch weniger als 30 Arbeitstage*) betragen könnte. Deshalb sehen wir derzeit davon ab, eine besondere Regelung zur Höhe des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2013 zu treffen.

Dies bedeutet, dass bei den örtlichen Urlaubsplanungen derzeit von den Urlaubsansprüchen nach § 26 Absatz 1 TV-L auszugehen ist:

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

 *) *In diesem Fall gehen wir davon aus, dass es sicherlich eine Besitzstandsregelung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben würde, die bereits einen höheren tariflichen Anspruch haben.*

Wir bitten Sie, diese Mitteilung an die Dienststellenleitungen in Ihrem Aufsichtsbereich weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrage:

gez. Klus

 Axel Klus
 Oberkirchenrat
 Leiter des Referats 73 (Tarifrecht) im Landeskirchenamt
 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
 Rote Reihe 6, 30169 Hannover

==== *ursprüngliche Nachricht* ====

Von: Arbeitsrecht-Tarifrecht
Gesendet: Montag, 6. August 2012 12:02
An: Bockisch, Susanne
Cc: 'Gesamtausschuss (E-Mail)'
Betreff: 2012_08_06 Umsetzung des BAG Urteils vom 20.03.2012 zur Urlaubsstaffel

Landeskirchenamt Hannover
 Referat 72/ Referat 73
 (Arbeits- und Tarifrecht)

6. August 2012
 Az.: GenA 3200 / 72

Auskunft erteilt: Frau Bockisch
 Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 152
 Fax: 05 11 / 12 41 - 86 215
www.Landeskirche-Hannover.de

An die
 Superintendentinnen und Superintendenten
 Landesuperintendentin und Landessuperintendenten
 Leiterinnen und Leiter landeskirchlicher Einrichtungen

nachrichtlich:
 Personalabteilungen der Kirchenämter,
 Kirchenkreisämter und kirchlichen Verwaltungsstellen

**BETR.: Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 zur
altersabhängigen Urlaubsstaffelung
Urlaubsansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Jahre 2011 und 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anhang übersenden wir Ihnen unser Schreiben vom 06.08.2012 zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20.03.2012 zur altersunabhängigen Urlaubsstaffelung und den Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Jahre 2011 und 2012.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an alle Dienststellenleitungen in Ihrem Aufsichtsbereich weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
S. Bockisch

-- Susanne Bockisch
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Landeskirchenamt -
Referat 72 Arbeitsrecht, Bildungsrecht
Sachgebietsleiterin Arbeits- und allgemeines Tarifrecht, allg. Justizariat
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511/1241-152
Telefax: 0511/1241-86215
Informationen im Internet unter:
www.landeskirche-hannover.de